



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 29.12.2021, DokID: D/20771/2021, mit der ein neuer Flächenwidmungsplan (**Flächenwidmungsplan 2021**) erlassen wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idFdg LGBl. Nr. 71/2018, wird nach erteilter Genehmigung der Kärntner Landesregierung vom 17. November 2022, Zahl 03-Ro-18-1/52-2022, verordnet:

§ 1

Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 07.10.2021 und vom 29.12.2021 abgeänderte und in der Anlage dieser Verordnung zeichnerisch dargestellte Flächenwidmungsplan wird als neuer Flächenwidmungsplan („Flächenwidmungsplan 2021“) für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eberndorf erlassen.

§ 2

Durch den „Flächenwidmungsplan 2021“ wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 K-GplG 1995), als Grünland (§ 5 K-GplG 1995) und als Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie welche Flächen als Aufschließungsgebiet (§ 4 K-GplG 1995), als Vorbehaltsflächen (§ 7 K-GplG 1995) und als Sonderwidmungen (§ 8 K-GplG 1995) ausgewiesen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisch geführtes Amtsblatt der Marktgemeinde Eberndorf) in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefitz

Anlage:
Flächenwidmungsplan 2021 (zeichnerische Darstellung M 1:5.000, zzgl. Beiblätter)

